



**BEZIRKSREGIERUNG  
ARNBERG**

**Genehmigungsbescheid**

AZ: 900-0171393-0010/IBG-0001-G-21/17-Bos

vom 23.07.2018

Auf Antrag der

**Firma**

**Erbslöh Aluminium GmbH**

**Hönnetalstraße 291**

**58675 Hemer**

vom 10.03.2017, eingegangen am 16.03.2017, zuletzt vervollständigt am 28.05.2018,  
**wird**

**die Genehmigung gemäß § 16** des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - **BImSchG**)

**für die wesentliche Änderung der Anlage zur Oberflächenbehandlung mit einem Volumen der Wirkbäder von 30 m<sup>3</sup> oder mehr bei der Behandlung von Metall- oder Kunststoffoberflächen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren, hier 138,54 m<sup>3</sup>**

am Standort in 58675 Hemer, Hönnetalstraße 291, Gemarkung Deilinghofen, Flur 13, Flurstücke 79, 82, 88, 117, 119, 124, 130, 132, 136, 138, 139, 145, 160, 161, 162, 163, 164, 166, 185, 189 und 190,

**erteilt.**

## Inhaltsverzeichnis

### **Inhalt:**

- I. Genehmigungsumfang eingeschlossene Genehmigungen und Entscheidungen**
- II. Fortdauer bisheriger Genehmigungen**
- III. Nebenbestimmungen**
  - Auflagen
    - 1. Allgemeines
    - 2. Betriebszeiten/Betriebsbeschränkungen
    - 3. Nebenbestimmungen zu Geräuschemissionen, -Immissionen, Lärm-schutz
    - 4. Nebenbestimmungen zur Luftreinhaltung
    - 5. Nebenbestimmungen zum Ausgangszustandsbericht AZB
    - 6. Nebenbestimmungen zum Schutz des Bodens
    - 7. Nebenbestimmungen zum Schutz des Grundwassers
- IV. Allgemeine Hinweise**
- V. Antragsunterlagen**
- VI. Begründung**
  - Anlass des Vorhabens
  - Antragseingang und Antragsgegenstand
  - Einstufung 4. BImSchV / Verfahrensart
  - Zuständigkeit
  - Durchführung des Genehmigungsverfahrens
  - Umweltverträglichkeitsprüfung /Vorprüfung nach UVPG
  - Behördenbeteiligungen
  - Genehmigungsvoraussetzungen
- VII. Kostenentscheidung**
- VIII. Rechtsgrundlagen**
- IX. Rechtsbehelfsbelehrung**

## I. Genehmigungsumfang

Die Genehmigung umfasst im Wesentlichen folgende Maßnahmen:

1. Erweiterung der Betriebszeiten um die Nachtzeit, zukünftig 3-Schichtbetrieb montags bis sonntags, 00:00 Uhr bis 24:00 Uhr, hierbei vorübergehende Änderung des Schichtmodells bis September 2018:

Frühschicht von 06:30 Uhr bis 14:00 Uhr, Spätschicht von 14:00 Uhr bis 21:30 Uhr und Nachtschicht von 21:30 Uhr bis 06:00 Uhr; Produktionspause von 06:00 Uhr bis 06:30 Uhr

Eine Erhöhung des bisher genehmigten Wirkbadvolumens von 138,54 m<sup>3</sup> ist mit dieser Genehmigung nicht verbunden.

Nach Abschluss aller Maßnahmen umfasst der Betrieb der Oberflächenbehandlungsanlage insgesamt folgende Betriebseinheiten:

### BE 1 - Eloxalanlage

Gesamtvolumen: 308,10 m<sup>3</sup>

Wirkbadvolumen: 137,10 m<sup>3</sup>

Position	Badbezeichnung	Volumen in m <sup>3</sup>	Wirkbad
	Beladestation		
	Speicher		
	Speicher		
	Speicher		
	Speicher		
	Speicher		
5	Entfettung	10,80	
6	Spüle	10,60	
7	E6-Beize	10,00	X
8	E0-Beize	11,00	X
9	Spüle Kaskade	7,00	
10	Spüle Kaskade	7,00	
11	Spüle Kaskade	7,00	
12	Chemisches Glänzbad	10,00	X
13	Spüle	8,00	
14	Elektrolytisches Glänzbad	13,00	X
15	Kragenspüle	11,00	
16	Klärbad	10,80	X
17	Spüle	7,00	
18	Kragenspüle	9,00	
19	Spritzspüle		
20	Dekapierung	10,80	X
21	Eloxalbad	15,00	X
22	Eloxalbad	15,00	X
23	Spüle	11,00	
24	Kragenspüle	11,00	

Position	Badbezeichnung	Volumen in m <sup>3</sup>	Wirkbad
25	Colorbad	12,50	X
26	Elektr. Färbespüle	8,50	
27	Kombibad	12,00	X
28	Chem. Färbespüle	8,00	
29	Kaltverdichtung	8,50	X
30	Kaltverdichtung	8,50	X
31	VE-Spüle Kaskade	10,60	
32	VE-Spüle Kaskade	10,50	
33	Heißverdichtung	11,30	
34	Heißverdichtung	11,00	
35	Heißverdichtung	11,70	
	Speicher		
	Speicher		
	Speicher		
	Speicher		
	Speicher		
	Entladestation		

BE 2 - Lager für Oberflächenbehandlungskemikalien

BE 3 - Abwasservorbehandlungsanlage

BE 4 - Abluftanlagen

Quellen-Nr.	Quellenbezeichnung	Angeschlossene Bäder
1	Heißverdichtung	BE 1 33, 34, 35
2	Eloxalbäder	BE 1 21, 22
3	Dekapierung	BE 1 20
4	Chemisches Glänzbad	BE 1 12
5	E0-Beize	BE 1 8
6	E6-Beize	BE 1 7
7	Entfettung	BE 1 5
8	Dachabluft Beizen	BE 1 8
9	Metallbeisanlage	BE 5 1, 2

BE 5 - Metallbeisanlage

Gesamtvolumen: 4,32 m<sup>3</sup>

Wirkbadvolumen: 1,44 m<sup>3</sup>

Position	Badbezeichnung	Volumen in m <sup>3</sup>	Wirkbad
1	Beize	1,44	X
2	Spüle	1,44	
3	Spüle	1,44	

## Eingeschlossene Genehmigungen und Entscheidungen

Der Bescheid ergeht im Übrigen unbeschadet sonstiger behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dem Bescheid eingeschlossen sind.

### Ausgangszustandsbericht

Bei der in Rede stehenden Anlage handelt es sich um eine Anlage nach der Industrieemissionsrichtlinie. Gemäß § 10 Abs. 1a BImSchG wurde deshalb mit den Antragsunterlagen ein Bericht über den derzeitigen Zustand des Bodens und des Grundwassers im Anlagenbereich (Ausgangszustandsbericht) vorgelegt, da in der Anlage relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden und eine Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers durch diese relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist.

Mit diesem Bericht wird der derzeitige Zustand beschrieben. Er dient als Grundlage für die Ausgestaltung der zukünftigen Pflicht des Anlagenbetreibers, das Anlagengrundstück nach Betriebseinstellung in den Ausgangszustand zurück zu versetzen.

Es handelt sich um den Bericht „Ausgangszustandsbericht für das Betriebsgrundstück der Firma Erbslöh Aluminium GmbH in Hemer, Hönnetalstraße 291“ des Ingenieurbüros Ingenieurgesellschaft für Geotechnik Wuppertal mbH Pulsfort, Waldhoff und Partner vom 27.04.2018, Az.: 7557/Mü, sowie die erste Ergänzung zum Ausgangszustandsberichtes des Ingenieurbüros Ingenieurgesellschaft für Geotechnik Wuppertal mbH Pulsfort, Waldhoff und Partner vom 28.05.2018, Az.: 7557a/Mü/Wa.

## **II. Fortdauer bisheriger Genehmigungen**

### Anzeige gemäß § 67 Abs. 2 BImSchG

Auf den Bescheid des Staatlichen Umweltamtes Hagen

vom 10.09.2003, Az.: 42-N 51/01-Ro/Stern,

als Bestätigung der Anzeige gemäß § 67 Abs. 2 BImSchG wird Bezug genommen.

### Entscheidungen gemäß § 15 Abs. 2 BImSchG

Die Entscheidungen der Bezirksregierung Arnsberg als Bestätigung einer Anzeige gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG behalten ihre Gültigkeit soweit sich aus dieser Genehmigung keine Abweichungen ergeben. Insbesondere wird Bezug genommen auf folgende Entscheidungen:

vom 05.06.2009, Az.: 53-Do-A-0059/09-Ar/Harz,  
vom 21.05.2015, Az.: 53-Do-A-0090/15-Bos/Stern,  
vom 16.03.2016, Az.: 53-Do-A-0003/16-Bos,  
vom 10.05.2016, Az.: 53-Do-A-0076/16-Bos,  
vom 11.01.2017, Az.: 53-Do-A-0225/16-Bos.

### **III. Nebenbestimmungen**

Der Bescheid wird unter nachstehend aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt:

#### **1. Allgemeines**

1.1 Die Anlage muss nach den geprüften, mit Etiketten und Dienstsiegel gekennzeichneten Antragsunterlagen errichtet, eingerichtet und betrieben werden. Sofern in den nachstehenden Nebenbestimmungen abweichende Anordnungen getroffen werden, sind diese durchzuführen.

#### **1.2 Bereithalten der Genehmigung**

Dieser Genehmigungsbescheid, die zugehörigen Antragsunterlagen oder entsprechende Kopien sind an der Betriebsstätte oder in der zugehörigen Verwaltung auf dem Werksgelände jederzeit bereit zu halten und den Beschäftigten der zuständigen Aufsichtsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

#### **1.3. Frist für die Änderung/Errichtung und den Betrieb/Betriebsbeginn**

Die mit diesem Bescheid genehmigten Änderungen müssen innerhalb eines Jahres nach Bestandskraft dieser Genehmigung errichtet und betrieben werden, andernfalls erlischt die Genehmigung.

#### **1.4 Anzeige über die Inbetriebnahme der Anlage**

Der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53, ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Änderung schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss der Bezirksregierung Arnsberg vor der beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen.

#### **1.5 Anzeige über einen Betreiberwechsel**

Zur Sicherstellung der Betreiberpflichten gemäß § 5 BImSchG ist ein Wechsel des Anlagenbetreibers der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53, unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

#### **1.6 Anzeige über die Stilllegung von Anlagen oder Anlagenteilen**

Der Bezirksregierung Arnsberg ist der Zeitpunkt der Stilllegung von Anlagen oder wesentlichen Anlagenteilen in einfacher Ausfertigung in Papierform und zusätzlich auf elektronischem Wege als pdf-Datei ([poststelle@bra.nrw.de](mailto:poststelle@bra.nrw.de)) schriftlich anzuzeigen.

Bei einer vollständigen Anlagenstilllegung müssen die der Anzeige gemäß § 15 Abs. 3 Satz 2 BImSchG beizufügenden Unterlagen insbesondere folgende Angaben enthalten:

- a) Die weitere Verwendung der Anlage und des Betriebsgrundstückes (Verkauf, Abbruch, andere Nutzung, bloße Stilllegung usw.),
- b) bei einem Abbruch der Anlage der Verbleib der dabei anfallenden Materialien,
- c) bei einer bloßen Stilllegung die vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz vor den Folgen natürlicher Einwirkungen (Korrosion, Materialermüdung usw.) und vor dem Betreten des Anlagengeländes durch Unbefugte,

- d) die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Einsatzstoffe und Erzeugnisse und deren weiterer Verbleib,
- e) mögliche Gefahren verursachende Bodenverunreinigungen und die vorgesehenen Maßnahmen zu deren Beseitigung,
- f) die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Abfälle und deren Verwertung bzw. Beseitigung (Nachweis des Abnehmers) sowie
- g) bei einer Beseitigung der Abfälle die Begründung, warum eine Verwertung technisch nicht möglich oder unzumutbar ist.
- h) Angaben zum Zustand des Bodens und des Grundwassers und im Fall von festgestellten und aus dem Betrieb der Anlage herrührenden erheblichen Bodenverschmutzungen und/oder erheblichen Grundwasserverschmutzungen durch relevante Stoffe sowie Angaben zur Beseitigung dieser Verschmutzungen.

## 2. Betriebszeiten / Betriebsbeschränkungen

- 2.1 In den Nachtstunden von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen darf kein Fahrzeugverkehr zur Anlieferung und zum Abtransport der Roh- und Fertigprodukte sowie kein innerbetrieblicher Transportverkehr außerhalb der Werk- und Lagerhallen erfolgen.  
Das Be- und Entladen der Lkw darf außerhalb der Hallen nur an Werktagen in der Zeit von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr stattfinden.
- 2.2 Auf dem Mitarbeiterparkplatz zwischen den Wohnhäusern Hönnetalstraße 285 und Hönnetalstraße 289 darf in den Nachtstunden von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr kein Fahrzeugverkehr erfolgen.

## 3. Nebenbestimmungen zu Geräuschemissionen / -immissionen / Lärmschutz

- 3.1 Geräuschemissionswerte  
Die von der Genehmigung erfassten Anlagenteile und die Anlagenteile der bestehenden Anlage sind schalltechnisch so zu errichten und zu betreiben, dass die von der Gesamtanlage einschließlich aller Nebeneinrichtungen (wie z.B. Lüftungsanlagen, Pumpen) inklusive des innerbetrieblichen Transportverkehrs und des Lieferverkehrs verursachten Geräuschemissionen keinen Beitrag zur Überschreitung folgender Werte (Gesamtbelastung) - gemessen jeweils 0,50 m vor geöffnetem, des vom Geräusch am stärksten betroffenen schutzbedürftigen Raumes (nach DIN 4109) der nachstehend genannten Häuser - liefern:

Immissionsorte:	Gebiets-einstufung	Immissionsrichtwerte ge-mäß Nr. 6.1 TA Lärm	
		tags	nachts
IP 1 Hönnetalstraße 285	MI	60 dB(A)	45 dB(A)
IP 2 Hönnetalstraße 289	MI	60 dB(A)	45 dB(A)
IP 3 Apricker Weg 7	WA	55 dB(A)	40 dB(A)

Die Nachtzeit beginnt um 22.00 Uhr und endet um 06.00 Uhr.  
Maßgebend für die Beurteilung der Nacht ist die volle Nachtstunde mit dem höchsten Beurteilungspegel, zu dem die Anlage relevant beiträgt.  
Die Geräuschimmissionen sind nach der TA Lärm zu messen und zu bewerten.

Die erhöhte Störwirkung von Geräuschen ist bei der Ermittlung des Beurteilungspegels für den als WA eingestuften Immissionsaufpunkt

- an Werktagen in den Zeiten von  
06.00 Uhr bis 07.00 Uhr und  
20.00 Uhr bis 22.00 Uhr sowie
- an Sonn- und Feiertagen in den Zeiten von  
06.00 Uhr bis 09.00 Uhr,  
13.00 Uhr bis 15.00 Uhr und  
20.00 Uhr bis 22.00 Uhr

durch einen Zuschlag von 6 dB zu berücksichtigen.

Die Schallpegel einzelner Geräuschspitzen dürfen

- am Tage den zulässigen Tages- Immissionsrichtwert um nicht mehr als 30 dB (A) und
- in der Nacht den zulässigen Nacht-Immissionsrichtwert um nicht mehr als 20 dB (A)  
überschreiten.

3.2 Die Anlagen und Aggregate sind so zu errichten und zu betreiben, dass keine auffälligen Einzeltöne emittiert werden.

3.3 Die Schallimmissionsprognose des Büros Graner + Partner Ingenieure, Lichtenweg 15-17, 51465 Bergisch Gladbach vom 27.02.2018, Bericht A8006, ist Teil des Genehmigungsantrages. Die dort genannten Rahmenbedingungen und schalltechnischen Vorgaben sind bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlage zu berücksichtigen.

#### 3.4 Geräuschmessungen

Spätestens 3 Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage sind die Geräuschimmissionen an den unter Nebenbestimmung 3.1 genannten Einwirkungsorten durch Messungen einer nach § 29b BImSchG i. V. m. der 41. BImSchV bekanntgegebenen Stelle auf Kosten der Betreiberin feststellen zu lassen.

Die zurzeit bekannt gegebenen Messinstitute sind der Datenbank ReSyMe-Sa- Recherchesystem Messstellen und Sachverständige [www.resymesa.de](http://www.resymesa.de) (Modul Immissionsschutz) zu entnehmen.

Die Ermittlungen sind von Stellen durchzuführen, die in dem Genehmigungsverfahren nicht beteiligt waren.



Der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53, ist eine Durchschrift des Messauftrages zur Geräuschmessung zuzuleiten und die Vornahme der Messungen mindestens 2 Wochen vor dem beabsichtigten Termin anzuzeigen.

### 3.5 Messbericht

Über das Ergebnis der Messungen nach Nebenbestimmung 3.4 ist ein Messbericht erstellen zu lassen und der Bezirksregierung Arnsberg per elektronischer Post als pdf- Datei innerhalb von 8 Wochen nach dem Tag der Messung vorzulegen (E-Mail Adresse: poststelle@bra.nrw.de).

Der Bericht soll Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten. Hierzu gehören auch Angaben über den Betriebszustand der einzelnen zum Gesamtbetrieb gehörenden Aggregate und der Einrichtungen zur Emissionsminderung.

Das Messinstitut ist zu verpflichten, den Messbericht nach Maßgabe der Nr. A.3.5 des Anhangs zur Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) zu erstellen.

## 4. Nebenbestimmungen zur Luftreinhaltung

### 4.1 Abgasführung/Emissionsquellen/Emissionsbegrenzungen

Die an der Eloxalanlage und Metallbeize entstehenden Abgase sind möglichst vollständig mit Hilfe von Einhausungen, Kapselungen oder vergleichbaren Ablufferfassungssystemen entsprechend den grundsätzlichen Anforderungen der Nr. 5.1.3 - TA Luft 2002 - zu erfassen, ggf. zu reinigen und über einen Kamin senkrecht nach oben ins Freie zu leiten.

Der Auftrieb der Abgase darf nicht durch Regenschutzeinrichtungen behindert werden.

Die Abgase sind über die Kamine der Quellen 1, 3, 4, 5, 8 und 9 mit einer Bauhöhe über Flur von mindestens 10 m und über die Kamine der Quellen 2, 6 und 7 mit einer Bauhöhe über Flur von mindestens 11 m abzuleiten.

4.2 Die Emissionen im Abgas der Quellen 2, 3 und 4 dürfen folgende Emissionsbegrenzungen nicht überschreiten:

<b>Stoff</b>	<b>Emissionsbegrenzung</b>	<b>Grundlage</b>
Staubförmige anorganische Stoffe Klasse III Zinn und seine Verbindungen	1 mg/m <sup>3</sup>	5.2.2 TA Luft
Staubförmige anorganische Stoffe der Klasse II Nickel und seine Verbindungen, angegeben als Ni	0,5 mg/m <sup>3</sup>	5.2.2 TA Luft

Stoff	Emissionsbegrenzung	Grundlage
Gasförmige anorganische Stoffe Klasse II: Fluor und sein gasförmigen Verbindungen als Fluorwasserstoff	3 mg/m <sup>3</sup>	5.2.4 TA Luft
Gasförmige anorganische Stoffe Klasse IV: Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid	0,35 g/m <sup>3</sup>	5.2.4 TA Luft
Gasförmige anorganische Stoffe Klasse IV: Schwefeloxide, angegeben als Schwefeldioxid	0,35 g/m <sup>3</sup>	5.2.4 TA Luft

Für Stoffe der Nr. 5.2.2 TA Luft gilt:

Sind bei der Ableitung von Abgasen physikalische Bedingungen (Druck, Temperatur) gegeben, bei denen die Stoffe in flüssiger oder gasförmiger Form vorliegen können, sind die genannten Emissionsbegrenzungen für die Summe der festen, flüssigen und gasförmigen Emissionen einzuhalten.

Hinweis:

Die Luftmengen, die den Anlagen zugeführt werden, um das Abgas zu verdünnen oder zu kühlen, bleiben bei der Bestimmung der Massenkonzentration unberücksichtigt (Nr. 5.1.2 TA Luft 2002) und müssen daher abgezogen werden.

#### 4.3 Messungen

##### 4.3.1 Einzelmessungen und Auswertung der Emissionen

Nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage und anschließend wiederkehrend jeweils nach Ablauf von drei Jahren sind die unter Nebenbestimmung Nr. 4.2 genannten Emissionen luftverunreinigender Stoffe durch Messungen einer nach § 29b BImSchG i. V. mit 41. BImSchV bekannt gegebenen Stelle auf Kosten der Betreiberin feststellen zu lassen.

Die erstmaligen Messungen nach der Anlage sind nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme vorzunehmen.

Hinweis: Die zurzeit bekannt gegebenen Messinstitute sind der Datenbank ReSyMeSa - Recherchesystem Messstellen und Sachverständige - auf der Internetseite [www.resymesa.de](http://www.resymesa.de) (Modul Immissionsschutz) zu entnehmen.

4.3.2 Die Festlegung der Messaufgabe und des Messplans muss den Anforderungen der DIN EN 15259 entsprechen. Die Anzahl der Messungen und die Dauer der Einzelmessung ergeben sich aus Nr. 5.3.2.2 Absätze 2 und 3 der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft – vom 24.07.2002 (GMBl. S. 511).

Die notwendigen Messstrecken und Messplätze müssen so beschaffen sein und so ausgewählt werden, dass eine für die Emissionen der Anlage repräsentative und messtechnisch einwandfreie Emissionsmessung entsprechend den Anforderungen der DIN EN 15259 ermöglicht wird.

Die Auswahl des Messverfahrens hat nach Nr. 5.3.2.3 der TA Luft 2002 zu erfolgen. Zur Sicherstellung der Homogenität der Zusammensetzung und der physikalischen Parameter des Abgases ist eine geeignete Probennahme-strategie entsprechend der DIN EN 15259 anzuwenden.

4.3.3 Der Bezirksregierung Arnsberg sind Durchschriften der Messaufträge zuzuleiten und die Vornahme der Messungen mindestens 2 Wochen vor dem beabsichtigten Termin anzuzeigen.

4.3.4 Über das Ergebnis der Messungen gemäß Nebenbestimmung Nr. 4.2 ist ein Messbericht erstellen zu lassen und der Bezirksregierung Arnsberg auf **elektronischem Wege als pdf-Datei** spätestens 8 Wochen nach der Messung vorzulegen (E-Mail Adresse: [poststelle@bra.nrw.de](mailto:poststelle@bra.nrw.de)).

Der Messbericht soll Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten. Hierzu gehören auch Angaben über Brenn- und Einsatzstoffe sowie über den Betriebszustand der Anlage und der Einrichtungen zur Emissionsminderung.

Die Messberichte müssen dem bundeseinheitlichen Mustermessbericht entsprechen. Die aktuelle Version steht auf der Internetseite des Landesamtes für Natur; Umwelt- und Verbraucherschutz NRW - LANUV - unter folgender Adresse zum Download bereit:

([www.lanuv.nrw.de/fileadmin/lanuv/luft/emissionen/pdf/mustermessbericht.pdf](http://www.lanuv.nrw.de/fileadmin/lanuv/luft/emissionen/pdf/mustermessbericht.pdf)).

Der Bericht ist im Anhang C der Richtlinie VDI 4220 (Ausgabe April 2011) abgedruckt.

Die Emissionsbegrenzungen nach der Nebenbestimmung Nr. 4.2 gelten als eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit diese Emissionsbegrenzungen nicht überschreitet (Nr. 5.3.2.4 Abs. 2 TA Luft).

#### 4.4 Sonstige Regelungen zum Immissionsschutz:

4.4.1. Die Eloxalanlage darf nur mit voll funktionsfähiger Abluftreinigungsanlage betrieben werden. Bei Störungen während des Betriebes, die zu erhöhten Emissionen luftverunreinigender Stoffe führen, insbesondere bei Ausfall der Absaug- und Entstaubungsanlage, sind die Werkstücke aus den Behandlungsbädern zu heben und die Anlagen unmittelbar abzufahren.

4.4.2 Die Ablufferfassungs- und -reinigungsanlagen sind regelmäßig jedoch mindestens monatlich, auf einwandfreien Betrieb zu überprüfen sowie regelmäßig zu warten. Die notwendigen Überprüfungen und Wartungen sind von Fachkundigen des Betreibers oder von Fachfirmen durchzuführen.

Der Umfang der Überprüfungen und Wartungen sowie die Zeitintervalle der Durchführung sind vor Inbetriebnahme unter Berücksichtigung der Angaben des Herstellers der o. g. Anlagen in einem Prüfbuch festzulegen.

Der Name des Wartenden bzw. des Überprüfers sowie die Zeitpunkte und die Ergebnisse der Wartungen (z. B. Beseitigung von Ablagerungen, Wechsel von Filterelementen) bzw. Überprüfungen (z.B. Dichtheit der Filterschläuche, Verstopfungen) sind in das **Prüfbuch** einzutragen.

Das **Prüfbuch** ist am Betriebsort mindestens 5 Jahre, gerechnet von der letzten Eintragung bzw. dem letzten Beleg, aufzubewahren und der Bezirksregierung Arnsberg, Dez. 53, auf Verlangen vorzulegen.

#### Störungen, Tagebuch, Mitteilungen

4.4.3 Die beim Betrieb der Eloxalanlage auftretenden Störungen, die erhöhte Luftverunreinigungen verursachen, sind unter Angabe

- a) der Emissionsquelle (Austrittsstelle der Emissionen in die Atmosphäre),
- b) der Art,
- c) der Ursache,
- d) des Zeitpunktes,
- e) der Dauer,
- f) der Störung

sowie unter Angabe der in Verbindung damit aufgetretenen Emissionen (nach Art und Menge - ggf. unter Zugrundelegung einer Abschätzung) im Betriebstagebuch zu registrieren.

In das Betriebstagebuch sind zusätzlich die ergriffenen Maßnahmen zur Beseitigung und künftigen Verhinderung der jeweiligen Störung einzutragen. Die Daten können auch mit elektronischen Datenträgern erfasst und gespeichert werden.

Gleichfalls sind Art und Umfang der durchgeführten Wartungs- und Kontrollarbeiten zu vermerken.

Das Betriebstagebuch ist von der gemäß § 52b BImSchG verantwortlichen Person regelmäßig (mindestens halbjährlich) zu überprüfen. Das Betriebstagebuch kann mittels elektronischer Datenverarbeitung geführt werden. Es ist dokumentensicher anzulegen und vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Das Betriebstagebuch ist zur Einsichtnahme durch die zuständige Behörde in Klarschrift bereitzuhalten.

4.4.4 Über emissionsrelevante Störungen, Schadensfälle mit Außenwirkung (auch unterhalb der in der Umweltschadensanzeigeverordnung genannten Schadenssummen) sowie jede bedeutsame Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes der Anlage ist die Bezirksregierung Arnsberg unverzüglich durch eine Sofortmeldung zu informieren. Die Erreichbarkeit ist – auch außerhalb der regulären Dienstzeit – über die ständig besetzte Nachrichten- und Bereitschaftszentrale beim Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW in Essen (Tel-Nr.: 0201-714488) gewährleistet.

- 4.4.5 Zur Sicherstellung der sich aus dem BImSchG und den zugehörigen Verordnungen ergebenden Betreiberpflichten hat die durch den Betreiber mit der Leitung vor Ort beauftragte Person (Werkleiter) die Teilnahme an einem von der nach Landesrecht zuständigen Behörde einen anerkannten Lehrgang (§ 7 Nr. 2 der 5. BImSchV) nachzuweisen. Dieser Lehrgang soll insbesondere das Thema „Vorschriften des Umweltrechts insbesondere des Immissionsschutzrechts“ (Anhang II A. Nr. 8 der 5. BImSchV) behandeln. Ein entsprechender Teilnahmenachweis ist spätestens ein Jahr nach Erteilung dieser Genehmigung der Bezirksregierung Arnsberg (poststelle@bra.nrw.de), Dezernat 53, elektronisch als pdf-Datei zu übersenden. Alternativ kann auch ein Immissionsschutzbeauftragter entsprechend den Vorgaben der 5. BImSchV bestellt werden.
- 4.4.6 In der Produktionspause von 06:00 Uhr bis 06:30 Uhr muss durchgängig Personal an der Steuerung der Anlage vor Ort sein, um bei Betriebsstörungen entsprechende Maßnahmen zu ergreifen, anderenfalls sind zu behandelnde Werkstücke aus allen Wirkbädern (X-Markierung unter I. Genehmigungsumfang) vor Beginn der Produktionspause heraus zu heben.
- 4.4.7 Im Fall eines Brandes sind die Abluftanlagen abzuschalten um eine beschleunigte Brandausbreitung zu vermeiden.
- 4.4.8 Die Anschlusskontakte an den Behandlungsbädern sind mindestens monatlich auf Korrosion zu überprüfen. Die Durchführung der Prüfung ist zu dokumentieren (Prüfbuch).
- 4.4.9 Alle elektrischen Anlagenteile, an denen es in Folge von Überlastung oder erhöhter Übergangswiderstände zu erhöhter Erwärmung und damit zum Brand kommen kann, sind in den Prüf- und Wartungsplan aufzunehmen. Neben den regelmäßigen Prüfungen nach BGV A3 / DGUV Vorschrift 3 und PrüfVO NRW sind auch regelmäßige Thermografiemessungen mittels Wärmebildkamera durchzuführen.
- a) Die Thermografiemessungen mittels Wärmebildkamera sind bei Vollastbetrieb der elektrischen Geräte und Anlagen durchzuführen.
  - b) Das Intervall der Überprüfung ist unter Berücksichtigung des zu erwartenden Verschleißes mittels einer Gefährdungsbeurteilung festzulegen. Das gewählte Intervall darf jedoch den Zeitraum von einem halben Jahr nicht überschreiten. Das Intervall der Überprüfung ist so zu wählen, dass Mängel, mit denen zu rechnen ist, rechtzeitig erkannt werden. Entsprechend der Mangelhäufigkeit ist das Intervall anzupassen.
  - c) Festgestellte Mängel sind unverzüglich zu beseitigen.

- d) Die durchgeführte Gefährdungsbeurteilung sowie die Prüfungen und Instandsetzungen sind nachvollziehbar zu dokumentieren.

Neben den elektrischen Anlagen sind auch alle anderen Anlagen, in denen es aufgrund von mechanischen Defekten, z.B. Lagerschäden, zur übermäßigen Erwärmung und damit möglicherweise zur Brandentstehung kommen kann, regelmäßig, wie oben beschrieben, zu überprüfen.

## **5. Nebenbestimmungen zum Ausgangszustandsbericht AZB**

- 5.1 Der AZB ist bei wesentlichen Änderungen der Anlage im Rahmen von Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz bzgl. der Beschaffenheit oder des Betriebes anzupassen, wenn:

- mit einer Änderung erstmals oder neue relevante gefährliche Stoffe / Gemische verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden,
- eine Erhöhung der Menge eines stofflich relevanten gefährlichen Stoffes / Gemisches erstmals dazu führt, dass die Mengenschwelle der Relevanz überschritten wird, oder
- Stoffe an anderen Stellen eingesetzt werden.

## **6. Nebenbestimmungen zum Schutz des Bodens**

- 6.1 Alle 5 Jahre ab Inbetriebnahme ist der Bezirksregierung Arnsberg - Dezernat 52, Bodenschutz – ein Sachstandsbericht mit folgendem Mindestinhalt un- aufgefördert vorzulegen:

- Beschreibung des Zustandes der versiegelten Hof- und Verkehrsflächen sowie der Hallenböden
- Beschreibung des Zustandes der Werkskanalisation
- Beschreibung des Zustandes der AwSV-Anlagen

Bei den wiederkehrenden Sachstandsberichten bezüglich der Bodenüberwachung sind Aussagen zu den klassischen Betreiberpflichten (Wartung und Pflege der Flächen) sowie Aussagen zu den zurückliegenden AwSV-Kontrollen bzw. Kanalbefahrungen zu machen.

- 6.2 Tritt ein Schadensfall ein, bei dem die Schutzgüter Boden oder Grundwasser betroffen sein können, ist die Bezirksregierung Arnsberg – Dezernat 52 Bodenschutz – umgehend zu informieren.

## **7. Nebenbestimmungen zum Schutz des Grundwassers**

- 7.1 Nach Errichtung der Grundwassermessstellen 1- 3 und nachfolgend im dritten und im vierten Quartal 2018 sowie Ende des ersten Quartals 2019 ist der Grundwasserstand aller 3 Grundwassermessstellen zu ermitteln. Jede dieser vier Gesamtmessungen sind zu dokumentieren und der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52 – Bodenschutz mitzuteilen.  
Sollte Grundwasser angetroffen werden, sind ein Grundwassermonitoring und damit die Nebenbestimmung 7.2 bis 7.5 durchzuführen.
- 7.2 Sofern Grundwasser angetroffen wird, müssen die Grundwassermessstellen 1 - 3 so ausgebaut werden, dass sie dauerhaft für zukünftige Probennahmen zugänglich sind, funktionsfähig erhalten werden können und eine qualifizierte Probennahme zulassen.
- 7.3 Sollte Grundwasser angetroffen werden, so sind zur turnusmäßigen Beurteilung der Grundwasserqualität die Grundwassermessstellen GWM 1 - GWM 3 (RKS 2, 7 und 8) alle 5 Jahre ab Inbetriebnahme auf folgende Parameter zu untersuchen:
- Vor-Ort-Parameter (Temperatur, Leitfähigkeit, Sauerstoffgehalt, pH-Wert, Redoxspannung),
  - Ammonium
  - Chlorid
  - Sulfat
  - Nitrat
  - Phosphat
  - Fluorid
  - Acetat
  - Metalle/Schwermetalle (Arsen, Blei, Cadmium, Chrom, Kupfer, Kobalt, Nickel, Quecksilber, Zinn und Zink)
  - Phosphat
  - gesamter organischer Kohlenstoff (TOC)
  - Glykol
  - Mineralöl-Kohlenwasserstoffe (KW-Index)
  - polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK n. US-EPA).
- 7.4 Zusätzlich sind die Untersuchungsergebnisse an die Untere Bodenschutzbehörde des Märkischen Kreises in Papierform zu senden.

#### **IV. Allgemeine Hinweise:**

1. Die Genehmigung erlischt, wenn

1. innerhalb der in Nebenbestimmung 1.3 gesetzten Frist nicht mit der Errichtung und dem Betrieb der Anlage begonnen

o d e r

2. die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als 3 Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird.

Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag o. g. Fristen aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des BlmSchG nicht gefährdet ist (§°18°BlmSchG).

2. Jede Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der Bezirksregierung Arnsberg mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BlmSchG genannten Schutzgüter auswirken kann (§ 15 Abs. 1 BlmSchG ).

3. Jede wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage bedarf einer erneuten Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BlmSchG erheblich sein können. Eine Genehmigung ist stets erforderlich, wenn die Änderung oder Erweiterung des Betriebes für sich genommen die Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen des Anhangs 1 zur 4. BlmSchV erreichen bzw. diese erstmalig überschritten werden. Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn durch die Änderung hervorgerufene nachteilige Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BlmSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist (§ 16 Abs. 1 BlmSchG).

4. Die Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen – Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung – vom 21.02.1995 ist zu beachten.

5. Nach § 31 Abs. 3 BlmSchG ist der Betreiber von Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie verpflichtet, der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Arnsberg) unverzüglich mitzuteilen, wenn Anforderungen gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 BlmSchG nicht eingehalten werden.

Dazu gehört insbesondere auch die Information über nicht eingehaltene Emissionsbegrenzungen. Die Ursachen (insbesondere die anlagenspezifischen) sind zu ermitteln und der Behörde darzulegen. Dabei sind die zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebes erforderlichen Maßnahmen unverzüglich zu treffen.



6. Im Rahmen der Arbeitsschutzprüfung von Anträgen nach BImSchG erfolgt keine Prüfung der Zulässigkeit von werktäglichen oder sonn- und feiertäglichen Arbeitszeiten nach dem Arbeitszeitgesetz (ArbZG).  
Die BImSchG-Genehmigung bewilligt nur Betriebszeiten und keine Arbeitszeiten zur Beschäftigung von Arbeitnehmern, insbesondere an Sonn- und Feiertagen.  
Sofern Ausnahmen von den werktäglichen Arbeitszeitvorschriften nach dem ArbZG oder von Sonn- und Feiertagsverbot des ArbZG erforderlich sind, ist ein separater Ausnahmeantrag erforderlich.  
Die Konzentrationswirkung von Genehmigungen nach dem BImSchG erstreckt sich nur auf weitere anlagenbezogene behördliche Entscheidungen. Ausnahmen von den Arbeitszeitbestimmungen des ArbZG sind nicht enthalten, weil diese nicht als anlagenbezogene, sondern als personen-bezogene Konzessionen anzusehen sind.
7. Nach Feststellung der tatsächlichen Emissionen gemäß Nebenbestimmung 4.3.1 kann die Anpassung der Messverpflichtung entsprechend der tatsächlich relevanten Stoffe beantragt werden.

## **V. Antragsunterlagen**

Diesem Genehmigungsbescheid liegen die nachstehend aufgeführten Unterlagen - mit Etikettaufklebern gekennzeichnet und Dienstsiegel versehen - zugrunde:

1.	Anschreiben vom 12.12.2017	1 Blatt
2.	Anschreiben vom 10.03.2017	1 Blatt
3.	Antrag, Formular 1	2 Blatt
4.	Antrag § 16 (2) BImSchG Abstandnahme von der Veröffentlichung	2 Blatt
5.	Bestellungsurkunde Sachverständiger für G-Verfahren	1 Blatt
6.	Zertifikat DIN ISO 14001 063753 UM	4 Blatt
7.	Inhaltsverzeichnis	2 Blatt
8.	Kostenaufstellung und -übernahmeerklärung	1 Blatt
9.	Erklärungen zum Arbeitsschutz	3 Blatt
10.	Kurzbeschreibung	1 Blatt
11.	Genehmigungsstatus und Angaben zur UVPG-Vorprüfung	21 Blatt
12.	Aussagen zur Umweltvorsorge	7 Blatt
13.	Deutsche Grundkarte 1:5.000 und Emissionsquellenplan	5 Blatt
14.	Flächennutzungsplan	4 Blatt
15.	Aussage zu baulichen Änderungen	1 Blatt
16.	Brandschutzkonzept	48 Blatt
17.	Anlagen- und Betriebsbeschreibung	10 Blatt
18.	Angaben zur Störfallverordnung	7 Blatt
19.	Angaben zur Luftreinhaltung Formulare 2-6	18 Blatt

20.	Schematische Darstellung des Verfahrens	12 Blatt
21.	Maschinenaufstellungsplan der Abwasserbehandlung	3 Blatt
22.	Prognose zu erwartenden Emissionen und Immissionen	5 Blatt
23.	Schalltechnischer Messbericht A4517 vom 19.05.2015	18 Blatt
24.	Anlagenbezogene Unterlagen: Bäderliste	2 Blatt
25.	Gefahrstoffverzeichnis	5 Blatt
26.	Aussagen zum Umgang mit Wasser	2 Blatt
27.	Allgemeine Angaben zum Boden- und Gewässerschutz	3 Blatt
28.	Angaben zur Abwasserwirtschaft	4 Blatt
29.	Angaben zu Abfällen	1 Blatt
30.	Plan zur Behandlung der Abfälle	1 Blatt
31.	Angaben zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	19 Blatt
32.	Angaben zur Energieeffizienz	1 Blatt
33.	Beschreibung der Maßnahmen nach Betriebseinstellung	1 Blatt
34.	Ausgangszustandsbericht Az.: 7557/Mü vom 27.04.2018	122 Blatt
35.	Ergänzung Ausgangszustandsbericht, Az.: 7557a/Mü/Wa, vom 28.05.2018	24 Blatt

## **VI. Begründung**

### **Anlass des Vorhabens**

Die Antragstellerin betreibt in 58675 Hemer, Hönnetalstraße 291, eine Anlage zur Oberflächenbehandlung mit einem Gesamtwirkbadvolumen von 138,54 m<sup>3</sup> im Zweischichtbetrieb werktags.

Hierbei handelt es sich um eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage, deren Betrieb gegenüber dem damaligen Staatlichen Umweltamt Hagen gemäß § 67 Abs. 2 BImSchG angezeigt wurde. Die Anzeigebestätigung erfolgte mit Schreiben vom 10.09.2003.

### **Antragseingang und Antragsgegenstand**

Der Antrag vom 10.03.2017, eingegangen am 16.03.2017, letztmalig ergänzt am 28.05.2018, bezweckt die Erteilung einer Genehmigung zur Änderung der o.g. Anlage in dem im Genehmigungstenor aufgezeigten Umfang. Im Wesentlichen sollen die Betriebszeiten auf den Nachtbetrieb an 7 Tagen / Woche erweitert werden.

### **Einstufung 4. BImSchV / Verfahrensart:**

Die Gesamtanlage gehört zu den unter Nr.3.10.1 (G) (E) im Anhang 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) genannten Anlagen zur Oberflächenbehandlung mit einem Volumen der Wirkbäder von 30 m<sup>3</sup> oder mehr bei der Behandlung von Metall- oder Kunststoffoberflächen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG.

#### Zuständigkeit:

Die sachliche Zuständigkeit der Bezirksregierung Arnsberg zur Durchführung des Genehmigungsverfahrens ergibt sich im vorliegenden Fall aus § 2 in Verbindung mit Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU).

Die örtliche Zuständigkeit der Bezirksregierung Arnsberg ergibt sich gemäß Landesorganisationsgesetz in Verbindung mit der Bekanntmachung der Bezirke der Landesmittelbehörden und der unteren Landesbehörden vom 12. November 2013.

#### Durchführung des Genehmigungsverfahrens

Das Verfahren für die Erteilung der Genehmigung ist nach der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) durchgeführt worden.

Danach wurden Zeichnungen und Beschreibungen in dem für die Erteilung der Genehmigung erforderlichen Umfang mit dem o. g Antrag vorgelegt bzw. später nachgereicht.

Von einer öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens konnte gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG abgesehen werden, da dies beantragt wurde und erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter des § 1 BImSchG nicht zu besorgen sind. Durch die Erweiterung der Betriebsweise kommt es zu keiner Kapazitätserhöhung und keiner Erhöhung des Gesamtwirkbadvolumens.

#### Vorprüfung nach UVPG

Die Anlage gehört ebenfalls zu den unter Nr. 3.9.1 Spalte 2 , Kennung A in der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) genannten Vorhaben zur Oberflächenbehandlung von Metallen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren mit einem Volumen der Wirkbäder von 30 m<sup>3</sup> oder mehr.

Für diese Anlagen ist bei einer genehmigungspflichtigen Änderung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach dem BImSchG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c Satz 1 UVPG durchzuführen. Dabei ist durch die zuständige Genehmigungsbehörde aufgrund überschlägiger Prüfung der Antragsunterlagen und unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 des UVPG aufgeführten Kriterien zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 des UVPG zu berücksichtigen wären.

Die Bewertung aufgrund einer überschlägigen Prüfung der vorgelegten Antragsunterlagen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt entstehen können. Das Vorhaben bedurfte daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorgaben des UVPG.

Die Feststellung, dass für das Vorhaben keine UVP durchzuführen ist, wurde gemäß § 3a Satz 2 UVPG am 13.05.2017 im Amtsblatt Nr. 19/2017 für den Regierungsbezirk Arnsberg und auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg veröffentlicht.

#### Behördenbeteiligungen:

Die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen erfolgte durch die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53, unter Beteiligung nachfolgend genannter sachverständiger Behörden und Stellen auf Grundlage der vorgelegten bzw. ergänzten Antragsunterlagen. Folgende Stellungnahmen liegen vor:

- Stadt Hemer als
  - Planungsbehörde vom 08.05.2017,
  - untere Bauaufsichtsbehörde vom 08.05.2017,
  
- Landrat des Märkischen Kreises als
  - Brandschutzdienststelle vom 13.04.2017,
  
- Bezirksregierung Arnsberg
  - Dezernat 51 - Landschaft/Artenschutz vom 12.04.2017,
  - Dezernat 52 - Bodenschutz vom 18.07.2018,
  - Dezernat 52 - Wassergefährdende Stoffe vom 13.04.2017,
  - Dezernat 53 - Mess- und Prüfdienst vom 08.05.2017,
  - Dezernat 54 - Abwasser vom 12.04.2017,
  - Dezernat 55 - Arbeitsschutz vom 26.04.2017.

Darüber hinaus wurden durch die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53, die Belange des Immissionsschutzes geprüft.

#### Genehmigungsvoraussetzungen

Vor der Entscheidung über den vorliegenden Antrag hatte die Genehmigungsbehörde zu überprüfen, inwieweit die sich aus § 6 BImSchG ergebenden Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt werden bzw. durch welche Nebenbestimmungen eine Gewähr für die Einhaltung dieser Voraussetzungen geboten wird.

Nach den Vorgaben des § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

#### Arbeitsschutz:

Soweit Fragen des Arbeitsschutzes berührt werden, wurde im Rahmen des § 89 Abs. 2 des Betriebsverfassungsgesetzes der zuständige Betriebsrat hinzugezogen. Das Einverständnis des Betriebsrates ist schriftlich zum Ausdruck gebracht worden. Zusätzlich haben der Werksarzt und die Fachkraft für Arbeitssicherheit den Antrag zur Kenntnis genommen.

### Planungsrecht:

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich um ein Bauvorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 Baugesetzbuch – BauGB). Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Stadt Hemer ist das Betriebsgelände der Antragstellerin als gewerbliche Baufläche dargestellt. Die Eigenart der näheren Umgebung des geplanten Vorhabens entspricht hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung keinem Gebiet im Sinne der Baunutzungsverordnung, sondern ist vielmehr als Gemengelage zu betrachten.

Das Vorhaben ist planungsrechtlich zulässig, da es nach der vorhandenen Bebauung unbedenklich ist und die Erschließung gesichert ist. Das Einvernehmen der Gemeinde ist erteilt worden.

### Bauordnung/Brandschutz

Die bauordnungsrechtliche und brandschutztechnische Prüfung des Vorhabens erfolgte nach den Vorgaben der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - BauO NRW. Sachverhalte, die dem Vorhaben entgegenstehen, sind nach Prüfung durch die Fachbehörden nicht erkennbar. Erforderliche Nebenbestimmungen wurden formuliert.

### Umweltschutzanforderungen

Bei der Prüfung der Frage, welche Anforderungen

- zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen

sowie

- zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen

nötig sind, sind insbesondere

- die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBl. S. 503) und
- die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) vom 24.06.2002 (GMBl. S. 511),

zu berücksichtigen.

Bei der hier vorliegenden Anlagenart handelt es sich außerdem um eine Tätigkeit im Sinne von Artikel 10 der EU-Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen vom 24.11.2010 (Amtsblatt der Europäischen Union vom 17.12.2010 - ABI. L 334 S. 17) und ist im Anhang 1 der Richtlinie unter Ziffer 2.6 genannt – vgl. auch Kennung „E“ in Spalte „d“ des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Insofern sind bei der Beurteilung der Anlage und der Festlegung der Emissionsbegrenzungen die Ausführungen des nach-

stehenden BVT-Merkblattes (Best verfügbare Techniken) und insbesondere die zugehörigen von der EU im Rahmen von Durchführungsbeschlüssen der Kommission veröffentlichten Schlussfolgerungen zu beachten:

BVT-Merkblatt Oberflächenbehandlung von Metallen und Kunststoffen (Galvanik) vom September 2005

Für dieses Merkblatt wurden aber noch keine Schlussfolgerungen veröffentlicht, so dass sich die immissionsschutzrechtlichen Anforderungen weiterhin aus der TA Luft ergeben und für die anderen Medien aus den speziellen Fachvorschriften.

#### Luft

Die erforderlichen Emissionsbegrenzungen zur Vorsorge und zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen wurden gemäß der TA Luft festgelegt.

Ausnahmen bzw. eine Gestattung weniger strengerer Emissionsbegrenzungen abweichend von den Bandbreiten der BVT-Merkblätter erfolgten nicht.

#### VAwS

Darüber hinaus war eine umfangreiche Prüfung erforderlich, inwieweit der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen den zu stellenden Anforderungen entspricht. Nebenbestimmungen wurden formuliert.

#### Bodenschutz/Grundwasser/Ausgangszustandsbericht

Da die Anlage unter die Industrieemissionsrichtlinie fällt, war zu prüfen, inwieweit in der Anlage relevante gefährliche Stoffe verwendet werden. Da dies der Fall war, muss gemäß § 10 Abs. 1a BImSchG für die Anlage ein Ausgangszustandsbericht erstellt werden, der als Beweissicherung und Vergleichsmaßstab für die Rückführungspflicht bei einer späteren Stilllegung der Anlage dient.

In diesem Zusammenhang wurden auch Nebenbestimmungen zum Boden- und Grundwasserschutz formuliert – vgl. § 21 Absatz 2a der 9. BImSchV, wonach der Genehmigungsbescheid für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie u. a. Auflagen zum Schutz des Bodens und des Grundwassers sowie Maßnahmen zur Überwachung von Boden und Grundwasser in Bezug auf die verwendeten, freigesetzten oder erzeugten relevanten gefährlichen Stoffe enthalten muss.

Die technischen Schutzmaßnahmen sowie die in regelmäßigen Zeitabständen erforderlichen Überprüfungen durch einen VAwS-Sachverständigen gewährleisten neben dem Gewässerschutz u. a. auch den vorsorgenden Bodenschutz. Darüber hinaus ist durch das vorgeschriebene Boden- und Grundwassermonitoring eine ausreichende Überwachung des Bodens und des Grundwassers hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten und freigesetzten relevanten gefährlichen Stoffe, sichergestellt.

#### Zusammenfassung

Die zusammenfassende Prüfung gemäß § 6 BImSchG ergab, dass sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung für den Betreiber der Anlage ergebenden Pflichten erfüllt werden und öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

Die beantragte immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist nach Vorstehendem gemäß § 6 BImSchG unter Festlegung der sich als nötig ergebenden Nebenbestimmungen zu erteilen.

Dieser Genehmigungsbescheid kann gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter - Bekanntmachungen - eingesehen werden.

## **VII. Kostenentscheidung**

Die Kosten für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens sind von der Antragstellerin zu tragen.

Nach dem Gebührengesetz für das Land NRW in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung - AVerwGebO NRW - werden die nachstehenden Verwaltungsgebühren berechnet.

Gegenstand des Antrags ist eine Änderung der Regelungen des Betriebes.

Errichtungskosten entstehen nach Angaben der Antragstellerin durch die Änderung nicht.

Der Gebührenrahmen hierfür beträgt nach Tarifstelle Nr. 15a.1.1 d) 150 Euro bis 5.000 Euro. Gemäß § 9 GebG NRW ist bei Rahmensätzen im Einzelfall der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand sowie die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner zu berücksichtigen.

Bei der Prüfung des Antrags bewegte sich der Verwaltungsaufwand im mittleren Rahmen. Die mit der Genehmigung getroffene Regelung des Betriebs Ihrer Anlage dürfte eine hohe Bedeutung haben, da sich deutliche Vorteile durch die Betriebszeiterweiterung ergeben. Deshalb ist eine Gebühr aus dem oberen mittleren Bereich des Gebührenrahmens gerechtfertigt. Insofern ist hierfür eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 4.030,00 € angemessen.

Zusammengerechnet ergäbe sich ein Betrag von 4.030,00 €.

### **Ermäßigungen**

Da der Betreiber der Anlage über ein nach DIN ISO 14001 zertifiziertes Umweltmanagementsystem verfügt, reduziert sich die Gebühr gemäß Tarifstelle 15a.1.1 Nr. 7 um 30 % und damit auf 2.821,00 €.

Die Verwaltungsgebühr wird somit auf

**2.821,00 €**

=====

(in Worten: zweitausendachthunderteinundzwanzig Euro)

festgesetzt.

Anmerkung:

Es wird darauf hingewiesen, dass sich weitere Gebühren ergeben für die Abnahmeprüfung nach Änderung der genehmigungsbedürftigen Anlage als Maßnahme gemäß § 52 Abs.1 BImSchG nach Tarifstelle 15a.2.16 a).

Weitere Gebühren können durch das Bauordnungsamt nach dem Baugebührentarif für die Bauüberwachung, die Prüfung bautechnischer Nachweise und die Bauzustandsbesichtigungen erhoben werden.

## **VIII. Rechtsgrundlagen**

BImSchG:

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 55 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626)

1. AV BImSchG - TA Luft:

Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft) vom 27. Februar 1986 (GMBI. S. 95), bereinigt am 24. Juli 2002 (GMBI. S. 511)

4. BImSchV:

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 9. Januar 2017 (BGBl. I S. 42)

6. AV BImSchG - TA Lärm:

Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBI. S. 503)

9. BImSchV:

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I. S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 57 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626)

AVerwGebO NRW:

Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 2001 (GV. NRW. S. 262), zuletzt geändert durch die 32. Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung vom 13. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1100)



BauGB:

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722)

BauO NRW:

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW vom 15. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1162)

ERVVO VG/FG:

Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG) vom 7. November 2012 (GV.NRW 2012, S. 548)

GebG NRW:

Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 1999 (GV. NRW. S. 524), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 836)

LOG NRW:

Gesetz über die Organisation der Landesverwaltung (Landesorganisationsgesetz - LOG NRW) vom 10. Juli 1962 (GV.NRW. S. 421 / SGV. NRW. 2005), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. Oktober 2013 (GV. NRW. S. 566).

SchadensanzVO:

Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen (Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung) vom 21. Februar 1995 (GV. NRW. S. 196 / SGV. NRW 28), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. S. 662)

SigG:

Gesetz über Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen (Signaturgesetz – SigG) vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876), zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 106 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1666)

UVPG:

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. November 2016 (BGBl. I S. 2749)

VAwS-NRW:

Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (VAwS) vom 20. März 2004 (GV. NRW. S. 274 / SGV.NRW. 77), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559)

ZustVU:

Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 3. Februar 2015 (GV. NRW. S. 268 / SGV. NRW 282), geändert durch Verordnung vom 17. April 2018 (GV. NRW. S. 206)

## **IX. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstr. 1, 59821 Arnsberg, schriftlich einzureichen oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

### Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).

Im Auftrag

(Bossmeyer)